



## Selbstständige Erwerbstätigkeit während der Corona-Krise

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1)

Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG-Verordnung; SGF 831.0.12)

SKOS: Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen, 9. April 2020

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. März 2020 (SR 830.31)

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe H.7

### Grundsatz

Dieses Informationsblatt ergänzt das Informationsblatt «Selbstständige Erwerbstätigkeit». Es gilt für die neuen Situationen aufgrund des Coronavirus ab 16. März 2020 und bis auf Weiteres.

Der Bundesrat hat Unterstützungen für Selbstständigerwerbende vorgesehen.

1. Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots erleiden, haben Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung. Dasselbe gilt für selbstständigerwerbende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.
2. Personen, die im Unternehmen «arbeitgeberähnliche Angestellte» im Sinne des Arbeitslosengesetzes sind, können Kurzarbeitsentschädigungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, dazu gehören z. B. gegen Bezahlung arbeitende Teilhaber/innen einer GmbH, der/die Chef/in eines Unternehmens oder noch im Unternehmen tätige Ehepartner/innen. Es handelt sich somit um Angestellte mit Geschäftsführerstatus.
3. Parallel dazu können Selbstständigerwerbende oder Angestellte mit Geschäftsführerstatus für ihr Unternehmen bei ihrer Bank ein zinsfreies Darlehen beziehen.

Selbstständigerwerbende müssen allfällige Ansprüche auf Erwerbsersatzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigungen oder andere Ansprüche vor dem Gesuch um materielle Sozialhilfe geltend machen. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber diesen Leistungen. Des Weiteren müssen sie die erforderlichen Schritte tätigen, um Mietaufschübe oder -senkungen oder Zahlungsvereinbarungen für Betriebskosten zu beantragen.

Reichen Erwerbsersatzentschädigungen oder Überbrückungskredite nicht aus oder treffen sie zu spät ein, kann ein Anspruch auf materielle Sozialhilfe bestehen. Selbstständigerwerbende mit oder ohne Eintrag im Handelsregister bzw. arbeitgeberähnliche Angestellte, die ihren Lebensunterhalt aufgrund der Corona-Krise nicht mehr bestreiten können, können eine **Überbrückungshilfe** beziehen, die das Existenzminimum (ergänzend) **begrenzt auf drei Monate** sichern soll. Dieser Zeitraum kann entsprechend den Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus verlängert werden oder darüber hinaus, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Die Überbrückungshilfe beschränkt sich auf die Deckung der von der Sozialhilfe anerkannten Grundbedürfnisse. Es wird das gesamte Haushaltseinkommen berücksichtigt und es gelten die



gewohnten sozialen Richtsätze. Die Frage der Einhaltung der Mietrichtsätze wird jedoch von Fall zu Fall geprüft. Die Überbrückungshilfe beschränkt sich auf die materielle Grundsicherung und deckt grundsätzlich keine Betriebskosten. Es kann jedoch Ausnahmen geben, etwa die Aufrechterhaltung eines Leasings, das für die Wiederaufnahme der Tätigkeit unerlässlich ist, oder einer nicht standardgemässen Unterkunft, die als Arbeits- und Lebensort dient.

Die Überbrückungshilfe muss rückerstattet werden, sobald die Person dazu in der Lage ist. Wird die Hilfe bevorschussend zu anderen Leistungen erbracht, geht sie mit Unterzeichnung einer Abtretung einher. Wenn nötig, kann auch eine Schuldanerkennung beantragt werden.

Angesichts der Krisensituation, der temporären Dauer der Hilfe und der Rückzahlungspflicht ist eine vertiefte Analyse der Unternehmensbuchhaltung nicht notwendig. Die folgenden Elemente werden normalerweise basierend auf Belegen oder Schriftstücken bewertet: vorherige Einkommenssituation, um zu prüfen, ob die Person früher von ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit gelebt hat, aktuelle Einkommen und unmittelbar erzielbares Vermögen des Unternehmens. Ausserdem werden die Unternehmenswerte (z. B. Autos, Mittel auf dem Geschäftskonto), die grundsätzlich für die selbstständige Erwerbstätigkeit gebraucht werden, für die Bedarfsbemessung nicht berücksichtigt und deren Verwertung wird für die Gewährleistung ihres Unterhalts nicht verlangt.

### **Bemerkungen**

Personen, die Kurzarbeitsentschädigungen beziehen, können eine materielle Hilfe beantragen, wenn sie bedürftig sind.

Selbstständigerwerbende, welche die Kriterien der Sozialhilfe nicht erfüllen (z. B. wenn sie mit ihrer Tätigkeit den Lebensunterhalt noch nie bestreiten konnten), oder die ihren Anspruch auf Überbrückungshilfe bereits ausgeschöpft haben, werden für die Arbeitslosenmeldung an das RAV verwiesen. Im Bedarfsfall werden sie eine finanzielle Unterstützung für Arbeitslose und nicht mehr für Selbstständigerwerbende erhalten.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### **Auskünfte**

#### **Verweis**

- > Anhang 1: Allgemeine Orientierung für bedürftige Selbstständigerwerbende
- > Anhang 2: Liste der einzureichenden Unterlagen für Selbstständigerwerbende
- > [Selbstständige Erwerbstätigkeit](#)
- > [Landwirtschaft](#)



## Anhang 1 zum Informationsblatt «Selbstständige Erwerbstätigkeit während COVID-19»

# Allgemeine Orientierung für bedürftige Selbstständigerwerbende

Der Bundesrat hat Hilfe für Selbstständige geplant.

### 1. Die Erwerbsersatzentschädigung

Ab dem 17. März 2020 kann Selbstständigerwerbenden, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden, **eine Erwerbsersatzentschädigung** entrichtet werden. Dasselbe gilt für selbstständigerwerbende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten. Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet; Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei für sie zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Detaillierte Informationen sind im Merkblatt AHV/IV Nr. 6.03 zu finden: <https://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d>, oder können direkt bei der Ausgleichskasse angefragt werden.

### 2. Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen.

«Arbeitgeberähnliche Angestellte» im Sinne des Arbeitslosengesetzes (typischerweise Gesellschafter einer GmbH), die aus Sicht der Sozialhilfe als Selbstständigerwerbende gelten, können die Erwerbsersatzentschädigung bei Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung nicht einfordern. Sie müssen sich an die Arbeitslosenversicherung wenden. Aufgrund des Beschlusses des Bundesrats vom 20. März 2020 können sie jedoch ausnahmsweise einen **Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen**. Link: <https://www.fr.ch/de/ama/gesundheit/covid-19/coronavirus-informationen-zuhanden-der-unternehmen-und-angestellten>

3. Parallel dazu, Selbstständigerwerbende können bei ihrer Bank **zinslose Kredite** beziehen, wenn sie als Unternehmen organisiert sind. Link: <https://covid19.easygov.swiss/>, <https://www.promfr.ch/de/covid-19/>

4. Für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende wurde eine **spezifische Hotline**. Telefonnummer 026 3059657 (Link: <https://www.fr.ch/de/covid19/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>) und **Massnahmen** um die Freiburger Unternehmen angesichts der von COVID-19 ausgelösten Krise zu unterstützen sind eingeleitet. Link : <https://www.fr.ch/de/sr/arbeit-und-unternehmen/unternehmen/covid-19-die-freiburger-regierung-stellt-einen-ersten-betrag-von-50-millionen-franken-zur-unterstuetzung-der-wirtschaft-bereit>

5. Im Notfall, wenn Selbstständigerwerbende oder arbeitgeberähnliche Angestellte bedürftig im Sinne des SHG sind, ist während COVID-19 eine allfällige **Überbrückungshilfe** gemäss Informationsblatt «Selbstständige Erwerbstätigkeit während der Corona-Krise » ins Auge zu fassen.



## Anhang 2 zum Informationsblatt «Selbstständige Erwerbstätigkeit während der Corona-Krise»

# Liste der einzureichenden Unterlagen für Selbstständigerwerbende

---

### 1. Unternehmen – Selbstständigerwerbende

- > Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Jahres
- > Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres (sofern vorhanden) oder Buchhaltung
- > In den letzten drei Monaten als Selbstständigerwerbende/r erzielt es Einkommen und Beschäftigungsgrad
- > Letzte Veranlagungsanzeige
- > Bank- und/oder Postkontoauszüge des Unternehmens der letzten drei Monate
- > Anschlussverfügung AHV-Beiträge + letzte Rechnung
- > Kopie des bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereichten EO-Antrags
- > Kopie des an die Bank adressierten Antrags um ein zinsfreies Darlehen

### 2. Persönliche und familiäre Situation

- > Kopie der Personalausweise der Familienmitglieder (ID/Pass oder Aufenthaltsbewilligung)
- > Angabe aller Einkommen aller Familienmitglieder: Löhne, Renten, Zulagen, Arbeitslosengeld, alle anderen Einkommen der letzten drei Monate
- > Wenn Quellenbesteuerung (Ausweis L, Ausweis B): Lohnausweis des Vorjahres
- > Letzte Veranlagungsanzeige 2018 oder andernfalls letzte Steuererklärung
- > Krankenversicherungsausweise für die ganze Familie und Prämienverbilligungsverfügung
- > Mietvertrag und Höhe der bezahlten Miete (letzter Einzahlungsschein)  
Eigentümer/innen: Hypothekarzinsabrechnung des letzten Quartals
- > Nachweis über Stipendien oder andere schulische Beiträge
- > Wenn Scheidung oder Trennung: Auszug aus dem Urteilsdispositiv oder der Unterhaltsvereinbarung, wo die der Ehegattin/dem Ehegatten und dem Kind/den Kindern geschuldeten Unterhaltsbeiträge aufgeführt sind
- > Wenn IV-Antrag (oder Verfügung der IV-Stelle) für ein Familienmitglied: Antrag erwähnen oder Kopie der Verfügung zukommen lassen
- > Wenn Krankschreibung: letztes Arztzeugnis
- > Auszüge aller anderen (nicht zum Unternehmen gehörenden) Bank- und/oder Postkonten in der Schweiz und im Ausland mit den Bewegungen der letzten drei Monate und Angaben zu allfälligem Vermögen